Verhandlungsschrift

über die öffentliche - nicht öffentliche* Sitzung des **Gemeinderates der Stadt-*, Markt*Gemeinde Maria Schmolln am 12. Dezember 2023, Tagungsort: Sitzungssaal
Gemeindeamt

Anwesende

Bürgermeister Heller Norbert als Vorsitzender

2. Forstenpointner Christine 11. Grubmüller Angelika

3. Gerner Sebastian 12. Sperl Thomas

4. Schickbauer Stefan 13. Grubmüller Elisabeth

5. Gradinger Anton 14. Gschwendner Manuela

6. Priewasser Reinhard 15. Wohlfarter Melanie

7. Liedl Florian 16. Perberschlager Markus

8. Bubestinger-Hoch Werner 17. Köhl Johann

9. Grubmüller Herbert10. Schickbauer Günther18.

Ersatzmitglieder:

Gamperer Stefan für Ortmair Helga Sperl Manfred für Liedl Herbert

für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Elisabeth Wageneder-Enzesberger

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

^{*}Nichtzutreffendes streichen

Es fehlen:

entschuldigt (begründet):

unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): AL Elisabeth Wageneder-Enzesberger

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister* Vizebürgermeister* einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist^{*};
 - der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist²;
 - die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 04.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatz Mitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgende(r)* Dringlichkeitsantrag(träge)* gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 eingebracht wurde(n)*

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der BGM Heller Norbert erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 7, 13 und 14 von der Tagesordnung genommen werden.

Dringlichkeitsantrag:

Bürgermeister Heller Norbert bringt Dringlichkeitsanträge ein, folgende Angelegenheit soll in die Tagesordnung der gegenständlichen Sitzung aufgenommen werden:

Finanzierungsplan KDOF, FF Maria Schmolln – Beratung und Beschluss

Durch ein Handzeichen genehmigt der Gemeindevorstand den Dringlichkeitsantrag und nimmt ihn als Punkt 14a in die Tagesordnung auf.

Gründung eines EEG – Beratung und Beschluss

Durch ein Handzeichen genehmigt der Gemeindevorstand den Dringlichkeitsantrag und nimmt ihn als Punkt 14b in die Tagesordnung auf.

> Ankauf einer Küchenzeile für die Kläranlage – Beratung und Beschluss

Durch ein Handzeichen genehmigt der Gemeindevorstand den Dringlichkeitsantrag und nimmt ihn als Punkt 14c in die Tagesordnung auf.

Tagesordnung:

- 1. Bericht der Prüfungsausschussobfrau über die Sitzung am 28.11.2023
- 2. Bericht des Bauausschussobmanns über die Sitzung am 17.11.2023
- Prüfbericht über den RA 2022 von der Bezirkshauptmannschaft Braunau Beratung und Beschluss
- 4. Sonderzuschuss aus Landesmittel; Zuführung Sanierung Amtsgebäude Beratung und Beschluss
- 5. 1. NVA 2023 Beratung und Beschluss
- Einleitung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3. Gewerbegebiet Unterminathal II

 Beratung und Beschluss
- 7. Einleitung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3. Betriebsbaugebiet Schachner Beratung und Beschluss
- Einleitung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18 und Örtliches Entwicklungskonzept 2.04 – Windpark Kobernaußerwald – Beratung und Beschluss
- 9. Einleitung von § 4a Abs 3 UVP-G Windpark Kobernaußerwald Beratung und Beschluss
- Kooperationsvertrag mit den Betreibern des Windpark Kobernaußerwald Beratung und Beschluss
- 11. Einleitung der Neukundmachung des Flächenwidmungsteils Nr. 3 inkl. der 12 Teilabänderungen, die im Zeitraum zwischen 06/2017 bis 10/2023 eingearbeitet wurden Beratung und Beschluss
- 12. Festsetzung der Gemeinde- und Hebesätze für das Jahr 2024 Beratung und Beschluss
- 13. Beihilfen und Zuschüsse für Vereine und Institutionen Beratung und Beschluss
- 14. Art. 6 EED III, Energiesparziel bis 2030 von öffentlichen Gebäuden unter Nutzung des alternativen Ansatzes Beratung und Beschluss
- 15. Allfälliges

Der BGM teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 7,13 und 14 von der Tagesordnung genommen werden.

1. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 28.11.2023 Die Obfrau Manuela Gschwendner berichtet, dass die überprüften Belege – Sanierung Amtsgebäude und die Abrechnung Freibad 2023 - keine Beanstandungen gebracht haben. Sie stellt den Antrag auf Genehmigung.

2. Bericht des Bauausschussobmanns über die Sitzung am 17.11.2023

Der Obmann berichtet über die Bauausschusssitzung und berichtet laut dem Sitzungsprotokoll.

3. Prüfbericht über den RA 2022 von der Bezirkshauptmannschaft Braunau – Beratung und Beschluss

Die AL Elisabeth Wageneder-Enzesberger bringt dem Gemeinderat Inhalt des Prüfberichts RA 2022 zur Kenntnis.

4. Sonderzuschuss aus Landesmittel – Beratung und Beschluss

Die AL erläutert, dass es einen Pauschalzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 2 KIG 2023 gibt. Dieser Zuschuss beträgt € 14.693,00 und wird zweckgewidmet verwendet.

Des weiteren gibt es noch Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 aus Landesmittel, diese betragen € 48.200,00. Die Verwendung der Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des GR und wird zum Ausgleich der operativen Gebarung 2023 herangezogen.

5. 1. NVA 2023 - Beratung und Beschluss

Amtsleiterin Wageneder-Enzesberger bringt den Gemeinderatsmitgliedern den Inhalt des Nachtragsvoranschlages 2023 zur Kenntnis.

Die geplanten investiven Vorhaben 2023 im Straßenbau sind eingearbeitet.

Die geplanten PV-Anlagen bei der Kläranlage und Feuerwehrhaus wurden gestrichen.

Die laufenden Kosten in der operativen Gebarung sind u.a. durch die Anhebung der Kreditzinsen im Jahr 2023 enorm gestiegen.

Die Ertragsanteile haben sich negativ entwickelt.

Durch die Entnahme von Rücklagen kann der NVA ausgeglichen dargestellt werden.

anaiada	Marin	Caba	a alle

zierungsrechnung		Rechnungsa	bschluss 2021	Voransch	nlag 2022	VA 2023	inkl. NVA
detailgareciniding		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlur
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	3.062.258,98	2.838.395,52	3.411.200,00	2.770.000,00	3.497.700,00	3.121.300,0
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	687.674,56	1.031.665,87	610.900,00	1.468.800,00	813.700,00	1.757.400,
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	140.000,00	220.736,15	1.848.000,00	641.000,00	1.147.000,00	658.900,0
Zwischensumme		3.889.933,54	4.090.797,54	5.870.100,00	4.879.800,00	5.458.400,00	5.537.600,0
- abzüglich investive Einzelvorhaben	(Code 1, 3-5)	999.297,64	1.151.155,85	2.704.000,00	1.789.900,00	2.052.200,00	2.121.400,0
Summe		2.890.635,90	2.939.641,69	3.166.100,00	3.089.900,00	3.406.200,00	3.416.200,0
Ergebnis der laufenden Geschäftst	ätigkeit		- 49.005,79	+ 76.200,00			- 10.000,0
Rücklagen						Entnahmen	Zuweisunge
Gesamt	(MVAG 2301/2401)					42.500,00	43.400,0
- abzüglich Rücklagen bei l	Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)					26.500,00	37.400,0
- abzüglich Rücklagen bei i	nneren Darlehen (Ansatz 912001	- 912009)				0,00	0,0
-						16.000.00	6.000,0

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit

Investive Einzelvorhaben:

Es sind die Vorhaben Straßenbau Lippenberg und Gehweg Sollach, PV-Anlagen, Löschteich, Umbau Kindergarten ab 2024, Ankauf eines Kommandofahrzeugs 2024 und eines Kleinlöschfahrzeugs 2026, Sanierung Amtsgebäude 2023 sowie Gemeindestraßensanierungen dargestellt.

Die Vorhaben Straßenbau Lippenberg und Gehweg Sollach sind bereits fertiggestellt, die PV-Anlagen wurden bis auf weiteres gestrichen, der Löschteich ist bereits errichtet, die Sanierung des Amtsgebäudes ist fertig.

Der Umbau Kindergarten ist mit **Priorität 1**, das Kommandofahrzeug und das Kleinlöschfahrzeug sind mit **Priorität 2**, Gemeindestraßensanierungen sind mit **Priorität 3**, eingestuft.

Antrag des Bürgermeisters: Genehmigung des 1. NVA 2023 und des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027 und die Festlegung des Umbaus Kindergarten soll mit Priorität 1, der Ankauf des KDO-Fahrzeuges und des Kleinlöschfahrzeuges soll mit Priorität 2 und die Gemeindestraßensanierung mit Priorität 3 eingestuft werden.

Beschluss: einstimmig ja – durch Handzeichen.

6. Einleitung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.16 Gewerbegebiet Unterminathal II – Beratung und Beschluss

Aufgrund eines Formfehlers von Seiten des Ortsplaners, wurde das falsche Grundstück bearbeitet. Es muss die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.16 Gewerbegebiet Unterminathal II erneut eingeleitet werden. Die Verständigung muss neu verschickt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Erneute Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.16 Gewerbegebiet Unterminathal II.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen.

7. abgesetzt

8. Einleitung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18 und Örtliches Entwicklungskonzept 2.04, Windpark Kobernaußerwald - Beratung und Beschluss

Die ARGE Kobernaußerwald, bestehend aus der Österreichischen Bundesforste AG, der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH und der EWS Consulting GmbH, will das Projekt Windpark Kobernaußerwald im Gebiet unserer Gemeinde entsprechend den vorgelegten Unterlagen umsetzen.

Dazu hat sie mit Eingabe vom 02.11.2023 unter Vorlage von Unterlagen die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplans unserer Gemeinde in Grünland-Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik und Windkraftanlagen für die Standorte der Windkraftanlagen angeregt.

Es erfolgte eine Kundmachung unter Bezugnahme auf § 33 Abs 1 OÖ ROG 1994.

Der Ortsplaner DI Mario Hayder/Regioplan hat einen entsprechenden Planentwurf erstellt.

Der Bauausschuss hat bei seiner Sitzung am 17.11.2023 besprochen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Maria Schmolln beschließen wolle, dass das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Maria Schmolln dahin, dass für jene Grundflächen, auf denen das Projekt Windpark Kobernaußerwald beabsichtigt ist und die im Planentwurf des Ortsplaners DI Mario Hayder/Regioplan entsprechend ausgewiesen sind, eine Grünland-Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik und Windkraftanlagen vorgenommen wird, eingeleitet wird.

Antrag des Bürgermeisters: Nach Erörterung und Diskussion stellt BGM Norbert Heller den Antrag, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Maria Schmolln dahin, dass für jene Grundflächen, auf denen das Projekt Windpark Kobernaußerwald beabsichtigt ist und die im beiliegenden Planentwurf des Ortsplaners DI Mario Hayder/Regioplan entsprechend ausgewiesen sind, eine Grünland-Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik und Windkraftanlagen vorgenommen wird, wird eingeleitet."

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen.

Da im Weiteren aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine enge Verzahnung mit dem Genehmigungsverfahren für das UVP-pflichtige Projekt von Vorteil ist und im Falle der Zustimmung der Gemeinde Maria Schmolln gemäß § 4a Abs 3 UVP-

G 2000 das Flächenwidmungsplanänderungsverfahren zur Umsetzung des Projekts nicht zwingend sofort weitergeführt werden muss, muss einstweilen kein weiterer Verwaltungsakt erfolgen. Eine allfällige spätere Umweltprüfung (SUP) hat im Rahmen des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens zu erfolgen (§ 33 Abs 11 OÖ ROG 1994). Dafür ist kein gesonderter Beschluss von Ausschuss oder Gemeinderat erforderlich.

9. Einleitung von § 4 Abs 3 UVP-G-Windpark Kobernaußerwald – Beratung und Beschluss

Die ARGE Kobernaußerwald, bestehend aus der Österreichischen Bundesforste AG, der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH und der EWS Consulting GmbH, will das Projekt Windpark Kobernaußerwald entsprechend den vorgelegten Unterlagen im Gebiet unserer Gemeinde umsetzen.

Dazu hat sie mit Eingabe vom 02.11.2023 unter Vorlage von Beilagen um Zustimmung der Gemeinde Maria Schmolln zum Vorhaben Windpark Kobernaußerwald gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000 ersucht.

Der Bauausschuss hat bei seiner Sitzung am 17.11.2023 besprochen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Maria Schmolln beschließen wolle, dass die Gemeinde Maria Schmolln dem Vorhaben Windpark Kobernaußerwald, soweit dieses das Gebiet der Gemeinde Maria Schmolln erfasst, im Rahmen der Beilagen der Eingabe der ARGE Kobernaußerwald vom 02.11.2023 die Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000 erteilt.

Antrag des Bürgermeisters: Nach Erörterung und Diskussion stellt BGM Norbert Heller den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Maria Schmolln wolle beschließen:

Die Gemeinde Maria Schmolln erteilt dem Vorhaben Windpark Kobernaußerwald, soweit dieses das Gebiet der Gemeinde Maria Schmolln erfasst, im Rahmen der Beilagen der Eingabe der ARGE Kobernaußerwald vom 02.11.2023 die Zustimmung gemäß § 4a Abs 3 UVP-G 2000.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen

10. Kooperationsvereinbarung mit den Betreibern des Windpark Kobernaußerwald - Beratung und Beschluss

Die ausgearbeitete Kooperationsvereinbarung mit den Projektwerbern für die Errichtung und den Betrieb einer Windparkanlage wird besprochen. Der Vereinbarung wird zugestimmt.

Antrag des Bürgermeisters: Zustimmung der Kooperationsvereinbarung mit den Projektwerbern.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen

Kooperationsvereinbarung im Anhang.

11. Einleitung der Neukundmachung des Flächenwidmungsteils Nr. 3 inkl. der 12 Teilabänderungen, die im Zeitraum zwischen 06/2017 bis 10/2023 eingearbeitet wurden – Beratung und Beschluss

Gemeindeamt Maria Schmolln z.Hd. Hr. Bürgermeister Norbert Heller

5241 Maria Schmolln 64

Projekt: Ortsplanung Maria Schmolln Datum: 13.11.2023

Projekt-Nr.: 0905/02a Name: M. Hayder / A. Schwertl

Betreff: Angebot "Neukundmachung FWP" DW: -17 / -21

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Norbert Heller!

Sehr geehrter Fr. Amtsleiterin Maria Wageneder-Enzesberger!

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Wie am 03.11.2023 mitgeteilt und gemäß eurer Rückmeldung vom 07.11.2023, wird für die gesetzlich erforderliche Neukundmachung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Schmolln nachstehendes Anbot – in Verbindung mit dem Leistungsverzeichnis im Werkvertrag "Ortsplanung Maria Schmolln" - gelegt:

1 Rahmenvorgaben - Verfahrensgegenstand

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Maria Schmolln - bestehend aus Flächenwidmungsteil Nr. 3 sowie örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 - ist seit dem Jahr 2015 rechtswirksam und war Resultat einer grundlegenden Überprüfung des vorangegangen Flächenwidmungsteils Nr. 2 sowie des örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 aus dem Jahr 2002.

Das Erfordernis einer Neukundmachung ist im Oö. ROG 1994 idgF. verankert und wird im Gesetzestext wie folgt erläutert und dargelegt:



§ 18 Flächenwidmungsplan (1) Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung den Flächenwidmungsplan zu erlassen, weiterzuführen und regelmäßig zu
überprüfen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus 1. dem Flächenwidmungsteil und 2. dem örtlichen
Entwicklungskonzeptteil (örtliches Entwicklungskonzept). Das örtliche Entwicklungskonzept ist auf einen
Planungszeitraum von fünfzehn Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von siebeneinhalb
Jahren auszulegen.

§ 20 Form und Kundmachung des Flächenwidmungsplanes (3) <u>Die Gemeinde hat den Flächenwidmungsplan alle fünfzehn Jahre grundlegend zu überprüfen</u> (§ 33 Abs. 1). <u>Innerhalb dieses Zeitraums ist der Flächenwidmungsteil zumindest einmal zu überarbeiten oder in seiner aktuellen Fassung als Verordnung neu kundzumachen</u>. Letzterenfalls gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 3 bis 5. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Plan nicht der letzten Fassung entspricht oder die festgelegten Planungen des Bundes und des Landes unvollständig oder fehlerhaft sind.

Im Rahmen der ortsplanerischen Überprüfung des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsteils Nr. 3/2015 wurde kein wesentlicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Flächenwidmungen festgestellt, da die seit 2015 durchgeführten rechtswirksamen Änderungen des Flächenwidmungsplans von Seiten des Ortsplaners im Zuge der jährlich zu berechnenden Baulandbilanz gleichzeitig digital eingepflegt wurden und der Flächenwidmungsplan damit laufend aktualisiert wurde.

Im Rahmen einer Neukundmachung werden lediglich die Ersichtlichmachungen von Planungen des Bundes und des Landes aktualisiert sowie Korrekturen ohne inhaltliche Änderungen und Anpassungen der rechtswirksamen Festlegungen an die zwischenzeitlich novellierte Planzeichenvorordnung für Flächenwidmungspläne 2021 (LGBI. 37/2021) vorgenommen.

Die gegenständliche Neukundmachung schließt jegliche Neuwidmungen aus und ist das örtliche Entwicklungskonzept auch nicht Gegenstand der Neukundmachung.

Die Einleitung des Verfahrens zur Neukundmachung des Flächenwidmungsteils ist seitens Gemeinde Maria Schmolln zu beschließen.

1.1 Genehmigte und im Verfahren befindliche Teilabänderungen:

Im Zuge der jährlich zu berechnenden Baulandbilanzen werden sämtliche rechtswirksamen Einzeländerungen bereits in den Flächenwidmungsplan eingearbeitet. Insgesamt handelt es sich mittlerweile um 12 Teilabänderungen, die im Zeitraum zwischen 06/2017 bis 10/2023 eingearbeitet wurden. Derzeit im Verfahren befindliche Einzeländerungen werden nach Neukundmachung des Flächenwidmungsteiles mit neuer Änderungsnummer des Flächenwidmungsteiles weitergeführt.

1.2 Korrekturen ohne inhaltliche Änderungen und Anpassungen an Planzeichenverordnung

Schutz- oder Pufferzone im Bauland

Ohne inhaltliche Änderung wird eine Anpassung der rechtswirksamen Schutz- oder Pufferzpnen im Bauland an die zwischenzeitlich geänderte Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021 (LGBI. 37/2021) vorgenommen. Darüber hinaus werden die ehemals als "Bauliche Maßnahmen (Bm)" und "Grün- und Freiflächen, Bepflanzungen (Ff)" differenzierten Schutzoder Pufferzonen im Bauland zu einer Kategorie Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP) zusammengefasst und die Indizes neu vergeben.

Ersichtlichmachung von Planungen des Bundes und Landes

Die Ersichtlichmachungen von Planungen des Bundes und des Landes werden aktualisiert. Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgt gem. Datenlieferung übergeordneter Planungsträger bzw. über das Downloadportal des Landes OÖ.

Ersichtlichmachung	Datenquelle
Bundesstraßen A, S und Landes-	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
straßen B, L	
Haupt- und Nebenbahn	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
Sonstige übergeordnete Verkehrs-	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
einrichtungen	
Strom-, Gas- und sonstige Versor-	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
gungsleitungen	
Versorgungsanlagen	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
Forstwirtschaftliche Ersichtlichma-	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
chungen	
Denkmalgeschützte Gebäude, Are-	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
ale, Bodendenkmäler, etc.	
Naturschutzgebiete, -denkmäler	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
und Naturhöhlen, etc.	
Gewässer, Wasserwirtschaft und	Open Data OÖ/DKM 2022 (oder ggf. DKM 2023)
Wasserrechtliche Festlegungen	
Hochwasserabflussgebiet HW30	Gewässerbezirk Gmunden
und HW100	
Gefahrenzonenpläne	Gewässerbezirk Gmunden
Verdachtsflächen/Altlast	Umweltbundesamt (Verdachtsflächenkataster und
	Altiastenkarte)

Sonstige	Ersichtlichmachungen	Open Data OÖ, Bundesministerium Finanzen
(Bergrechtlic	che Festlegungen, etc.)	

Darstellung der Planungen der Nachbargemeinden

Baulandwidmungen der Gemeinden Saiga Hans, Höhnhart, Treubach, Moosbach, Helpfau-Uttendorf, Schalchen, Munderfing und Lengau.

Datenquelle: Open Data OÖ

Widmungen auf Gemeindeebene

Nach Rücksprache mit der Baurechtsabteilung der OÖ LRG vom 06.06.2023 können geringfügige Anpassungen der Widmung an die aktuelle DKM (digitale Katastermappe) vorgenommen werden, sofern diese sachlich und fachlich (vom Ortsplaner) gerechtfertigt sind und weiters in entsprechender Form tabellarisch aufgelistet werden. Dies betrifft etwa von der DKM abweichende Verläufe von Verkehrsflächen oder geringfügige Anpassungen der Baulandwidmungen – ohne dabei die bauliche Ausnutzbarkeit einzelner Grundstücke zu begünstigen.

Widmung	Datenquelle
Geringfügige Anpassung der Wid-	DKM 2022 (/ oder ggf. DKM 2023)
mung an die aktuelle DKM	

2 Honorarermittlung

Die Honorarermittlung basiert auf den Honorarrichtlinien der Technischen Büros – Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer Österreich in der geltenden Fassung.

Nach den Honorarrichtlinien ist eine Pauschalierung auf der Grundlage des geschätzten Zeitbedarfs möglich. Aufgrund des Charakters der Aufgabenstellung werden die Leistungen auf der Grundlage einer Vorausschätzung der erforderlichen Arbeitstage **pauschal** angeboten.

Die Unverbindliche Kalkulationsempfehlung für Ingenieurleistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) der Wirtschaftskammer Österreich sieht für die gegenständliche Bearbeitungsklasse einen vereinfachenden Mittelwert vor, der für das Jahr 2023 mit 91,82 € plus 5 % Büronebenkosten = 96,41 € je Stunde festlegt. Diese Zeitgrundgebühr ist jährlich (Stichtag 1. Jänner) wertgesichert an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 gebunden.

Die Honorarermittlung erfolgt auf Basis von Tagsätzen für Arbeitstage (AT) zu je 8 Stunden. Daraus ergibt sich für die Honorarermittlung folgender Tagsatz:

1,0 AT	à 8,0 Stunden	734,56€
zuzgl. 5% Büro-Nebenkost	en	36,73€
Tagsatz netto		771,29€

Die für die Überarbeitung des Flächenwidmungsteils (Teil A) zu erbringenden Leistungen (Arbeitsaufwand) werden gemäß der GOA 1999 wie folgt ermittelt.

Berechnungsgrundlage:

a)	Wohnbevölkerung (EW) ohne Zweitwohnsitze (Stichtag: 01.01.2023)	1.462
	Einpendlerüberschuss (EP) (Stichtag 31.10.2021)	-
	Fremdenbetten (FB) gesamt	35
	Zweitwohnsitze (ZW)	ça. 65
	Gesamtgrundfläche (F)	34,48 km²
	davon Wald und Ödflächen (Gewässer und sonstige Flächen= Nebenflächen (N))	24,14 km²
	= 34,48 - 24,14 = 10,34 km² = Hauptfläche	
	Hauptfläche (HF) = (F) - (N)	10,34 km²
b)	anrechenbare Personenzahl (PZ):	
	1.462 (EW) + 0 (EP) + 0,6 x 35 (FB) + 5 x 65 (ZW) =	1.808
	Tafelwert T _(PZ)	696,97
C)	anrechenbare Flächenzahl (FZ):	2.508 ha
	FZ = Hauptfläche (F - N) = 10,34 + 3 √ 24,14 (N)	

Zeitaufwand bei genereller Überarbeitung des FWP

Stundenaufwand für Teil A = Flächenwidmung:

 $0.6 \times T_{(PZ)} + 0.022 \times FZ =$ $0.6 \times 696.97 + 0.022 \times 2508 = 418.182 + 55.176 = 473.358$

od. 59 AT

Pos. 1: Teilleistung Teil A (FWP)	Aufwand in AT	Honorar
Teil A / Flächenwidmung	59	45.506,11€
Reduktion um 75 % (wg. Neukundmachung)	-	- 34.129,58 €
Gesamt netto Teil A		<u>11.376,53 €</u>
		exkl. MwSt.

3 Sachkosten - Nebenkosten - Zusatzleistungen

<u>Externe Sachkosten</u> (wie Plots / Pläne, deren Vervielfältigung und dgl.) werden dem Auftraggeber nach vorhergehender Prüfung durch REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH direkt in Rechnung gestellt.



<u>Interne Vervielfältigungen</u> (Kopien) sind in den Büronebenkosten enthalten und werden nicht mehr gesondert berechnet.

<u>Prozessbegleitung:</u> In der Angebotssumme ist der erforderliche Zeitaufwand der Prozessbegleitung für insgesamt bis zu 5 offizielle Besprechungstermine, Arbeitskreissitzungen, Vorstellung der Planung vor politischen Gremien bzw. Trägern öffentlicher Belange und der zu beteiligenden Öffentlichkeit enthalten. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand ist in der Angebotssumme inkludiert. Sind <u>mehr als 5 Termine</u> notwendig, werden der hierfür erforderliche Zeitaufwand (Stundensatz gemäß Angebot unter Pkt. 3) gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung der Fahrtkosten erfolgt gemäß Werkvertrag "Ortsplanung Maria Schmolin" (amtliches Kilometergeld, Zeitaufwand mit Faktor 0,8)

Sollten sich unvorhergesehene Mehraufwendungen aus zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bekannten Anforderungen [z.B. zusätzliche Forderungen des Auftraggebers, der Öffentlichkeit, von Behörden (z.B. nach Mitteilung von Versagungsgründen der Genehmigung) oder Sachverständigen, die den Umfang und/oder die Tiefe der Bearbeitung maßgeblich beeinflussen] ergeben, können in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf der Basis der o.g. Honorarrichtlinien diese Mehraufwendungen gesondert in Rechnung gestellt werden.

4 Zahlungsplan

Bei Auftragserteilung	10 %
Bei Fertigstellung der Bestandsaufnahme und Problemanalyse	25 %
Mit der Einleitung der Vorprüfung beim Amt der OÖ Landesregierung	30 %
Mit der "Öffentlichen Auflage" gemäß § 33 Abs. 3 0Ö ROG 1994	25 %
Mit Einleitung des Genehmigungsverfahren bei der BauR der OÖ LR	10 %
Gesamtleistung	100 %

Bearbeitungsdauer: ca. 12 Monate ab Beauftragung!

Ich hoffe euch mit dieser Angebotslegung entsprochen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Antrag des Bürgermeisters: Einleitung der Neukundmachung des FW-Planteils

Nr. 3 inkl. der 12 Teilabänderungen.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen

12. Festsetzung der Gemeindesteuer- und Hebesätze für das Jahr 2024 – Beratung und Beschluss

Die Gemeinderatsmitglieder diskutieren über die Steuern- und Hebesätze des Jahres 2024 Sie einigen sich auf folgende Sätze:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B)
mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe	It. Verordnung des Gemeinderates vom 3.12.2003 i.d.F.v.12.12.2023
Abfallgebühr	lt. Abfallgebührenordnung des Gemeinderates vom 12 12 2023

Abwasserbeseitigungsanlage-Mindestanschlussgebühr 4.174,00 Euro (ohne Ust.), Bemessungsgrundlage je Quadratmeter 21,00 Euro (ohne Ust.), Kanalbenützungsgebühr 4,11 Euro (ohne Ust.) /m³, pauschalierte Benützungsgebühr im Ausmaß von 65 m²/Jahr, Bedarfseinheit für das Gewerbe 670,00 Euro (ohne USt.);

Schulausspeisung: 4,20 Euro inkl. USt. für Schüler; 6,50 Euro inkl. USt. für Erwachsene.

Antrag des Bürgermeisters: Festsetzung der o.a. Gemeindesteuern und Hebesätze für 2024.

Beschluss: einstimmig JA – durch Handzeichen.

12a. Freibadtarife 2024

Die Freibadtarife inkl. MwSt. lauten:

EINZELEINTRITT Erwachsene Erwachsene ab 17:00 Uhr Kinder	€ 3,50 € 2,50 € 1,80)
ZEHNERBLOCK Erwachsene – je Eintritt Kinder – je Eintritt	€ 3,00 € 1,50
SAISONKARTE Erwachsene jedes 1.Kind einer Familie jedes 2.Kind einer Familie jedes weitere Kind Familienkarte	€ 55,00 € 26,00 € 22,00 € 17,00 € 130,00

Der Kindertarif gilt ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Freien Eintritt haben:

- 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- 2. Begleitpersonen für Blinde und Körperbehinderte
- 3. Schulklassen gegen Voranmeldung während der Unterrichtszeit

Ermäßigten Eintritt in Höhe des Kindertarifes haben:

Zivilinvalide ab 50 % Erwerbsminderung (Behindertenausweis) Studenten (Studentenausweis)

Sonstige Ermäßigungen:

Inhaber der Oö. Familienkarte erhalten 10 % Ermäßigung Vorverkaufskarten sind ab 22. April bis 3. Mai um 10 % ermäßigt Besitzer der Gästekarte haben gratis Eintritt!

Antrag des Bürgermeisters: Beschluss der neuen Freibadtarife 2024.

Beschluss: einstimmig JA – durch Handzeichen.

12b. Zuschlag Freizeitwohnungspauschale 2024 – Beratung und Beschluss Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Stadt-/Markt-/Gemeinde Maria Schmolln erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018, idF LGBI. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche (Zuschlag 20% der Freizeitwohnungspauschale)
- b) für Freizeitwohnungen **über 50 m² Nutzfläche (Zuschlag 20% der Freizeitwohnungspauschale)**

Antrag des Bürgermeisters: Beschluss der Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale 2024.

Beschluss: einstimmig JA – durch Handzeichen.

12c. Erhöhung der Müllabfuhrgebühr 2024, neue Abfallgebührenordnung – Beratung und Beschluss

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 1-Personen Haushalt: 47,15 Euro

b) für einen Mehr-Personen-Haushalt: 61,69 Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich

zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 90 Liter:	7,00 Euro
b)	pro Abfalltonne 60 Liter:	48,00 Euro
c)	pro Abfalltonne 90 Liter	71,48 Euro
d)	pro Abfallcontainer 800 Liter:	637,97 Euro
e)	pro Abfallcontainer 1100 Liter	877,91 Euro

f)	pro Biotonne 120 Liter	45,63 Euro
g)	pro Biotonne 240 Liter	92,65 Euro

- (3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt: pro Betrieb 123,39 Euro
- (4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 90 Liter	7,00 Euro
b)	pro Abfalltonne 60 Liter	48,00 Euro
c)	pro Abfalltonne 90 Liter	71,84 Euro
d)	pro Abfallcontainer 800 Liter:	637,97 Euro
e)	pro Abfallcontainer 1100 Liter	877,91 Euro

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigten.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Beschluss der Abfallgebührenordnung 2024.

Beschluss: einstimmig JA – durch Handzeichen.

12d. Nachmittagsbetreuung Erhöhung **2024 – Beratung und Beschluss** Erhöhung auf € 20,00 / pro Tag und Kind im Monat (früher € 10,00).

Antrag des Bürgermeisters: Beschluss der Erhöhung ab 01.01.2024. **Beschluss:** einstimmig JA – durch Handzeichen.

- 13. abgesetzt
- 14. abgesetzt

14a. Finanzierungsplan KDOF, FF Maria Schmolln – Beratung und Beschluss

Die AL Elisabeth Wageneder-Enzesberger bringt dem Gemeinderat den Finanzierungsplan der Abteilung Inneres und Kommunales zur Kenntnis. Die Eigenmittel sind vorhanden.

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: IKD-2023-385378/5-Pri

Bearbeiter/-in: Andrea Priewasser Tel: 0732 7720-12470 Fax: 0732 7720-214815 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 04.12.2023

Gemeinde Maria Schmolln Maria Schmolln 64 5241 Maria Schmolln

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Kommandofahrzeug (KDOF) 4x4 - BP 2025"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. November 2023 ergibt unsererseits für das Projekt

Kommandofahrzeug (KDOF) 4x4 - BP 2025

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	29.900	29.900
BMF, Katastrophenfonds – Fahrgestell und Aufbau	8.000	8.000
LFK-Zuschuss	41.800	41.800
BZ - Projektfonds	34.600	34.600
Summe in Euro	114.300	114.300

Die von der Gemeinde laut Angebot der Fa. Atos MT GmbH vom 21.08.2023 bekannt gegebenen Gesamtkosten (Fahrgestell und Aufbau) in der Höhe von 114.300 Euro brutto werden zur Kenntnis genommen. Die für die Bemessung der Fördermittel – BZ-Mittel + LFK-Zuschuss maßgeblichen Normkosten sind aber die ab 02.10.2023 gültigen max. förderbaren LFK-Normkosten in der Höhe von 101.900 Euro (brutto). Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Bedarfszuweisungsmittel (34 %) wurden demnach prozentuell von den seitens des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. bekannt gegebenen Normkosten in der Höhe von 101.900 Euro (brutto) berechnet.

Der in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen LFK-Zuschuss sowie der Bundeszuschuss aus dem Katastrophenfonds (Feuerwehrpaket) sind jeweils gesondert

beim Landes-Feuerwehrkommando Oö. bzw. der betreffenden Landesstelle "IKD, KKM" zu beantragen.

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Gemeinde Maria Schmolln zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2023 bzw. Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2025 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen F\u00f6rderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gew\u00e4hrung von Bedarfszuweisungen f\u00fcr das n\u00e4chste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Grundlage für die Förderbemessung bzw. Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö, bekannt gegebenen geltenden Normkosten für die Type KDOF Kommandofahrzeug "MB Sprinter 415 CDI 4x4", welche dem Billigst-/Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 02.10.2023).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBI. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist das Landes-Feuerwehrkommando Oö. schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348) verwiesen, wonach Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, <u>dem der Beschluss der oben angeführten</u> Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestmöglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, an das Landes-Feuerwehrkommando Oö. sowie an die Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger Landesrätin

Antrag des Bürgermeisters: Genehmigung des Finanzierungsplans zum Ankauf

eines KDOF für die FF Maria Schmolln.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen

14b. Gründung eines EEG – Beratung und Beschluss

GR Reinhard Priewasser berichtet über die Möglichkeit "Erneuerbare Energiegemeinschaften" zu gründen.

Dies funktioniert in Form eines Zusammenschlusses von Teilnehmern zu einem Verein. Die Teilnehmer müssen am Ortstrafo angeschlossen sein. Der Kostenvorteil besteht durch niedrigere Netzkosten (3ct/kWh) und selbstbestimmen Strompreis durch den Verein. Der bisherige Stromlieferant bzw. Abnehmer bleibt bestehen und übernimmt den Reststrom bzw. liefert den nicht gedeckten Bedarf.

Der Gemeinde Maria Schmolln entstehen durch die Gründung des Vereines usw. keine Kosten.

Antrag des Bürgermeisters: Gründung eines EEG und Beteiligung der Gemeinde(-betriebe) zu den angegebenen Bedingungen.

Beschluss: einstimmig: JA – durch Handzeichen

14c. Ankauf einer Küchenzeile für die Kläranlage – Beratung und Beschluss

Für den Aufenthaltsraum in der Kläranlage soll eine neue Küchenzeile angekauft werden. Die bestehende Küchenzeile ist nach 20 Jahren desolat.

Es wurden 2 Angebote eingeholt:

Fa. Stempfer-Tischlerei, St. Johann am Walde € 3.782,40 (inkl. Ust) -3% Skonto

Fa. Brandstötter-Tischler, Maria Schmolln € 3.677,38 (inkl. Ust) -4% Skonto

Die Angebote sprechen für sich, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag des Bürgermeisters: Auftragsvergabe an Fa. Brandstötter-Tischlerei,

Maria Schmolln zu dem o.a. Preis abzgl. 4% Skonto. **Beschluss:** einstimmig: JA – durch Handzeichen

15. Allfälliges

- 15.1. Weihnachtsfeier Altenheim
- 15.2. Weine von den GR zu verteilen
- 15.3. Airlabs Austria genehmigte Flugstelle in Frauschereck
- 15.4. Kindergarten Umbau
- 15.5. Bericht Schneefall am 02.12.2023
- 15.6. Zuschüsse an Vereine bei VA 2024
- 15.7. Bauausschussrorate am 21.12.2023
- 15.8. Weihnachtswünsche Norbert

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung von 10.10.2023 wurden keine*/folgende* Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist	und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht			
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende di	ie Sitzung um 22:30 Uhr.			
Vorsitzender	Schriftführerin			
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass	gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der			
Sitzung vom keine Einw	endungen erhoben wurden*,/ über die erhobenen			
Einwendungen der beigeheftete Beschlus	ss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift			
daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 19	90 als genehmigt gilt.			
, am				
	Der Vorsitzende			
Gemeinderat (ÖVP)	Gemeinderat (FPÖ)			
Gemeinderat (SPÖ)				

^{*}Nichtzutreffendes streichen